

F U N K

I N G E N I E U R B Ü R O

Gemeinde Kirchdorf
Ortsteil Kirchdorf
Kreis Biberach

Baugebiet „Dorfwiesen“

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
nach der Landesbauordnung*

Anerkannt,
Kirchdorf, den

.....
Langenbacher, Bürgermeister

Aufgestellt: RF/R
Riedlingen, den 05.03.2013

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig sind nach § 1 (5) in Verbindung mit § 4 (2) BauNVO Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke.

Zulässig sind nur:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO werden gem. § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind nicht zulässig.

1.2 Dorfgebiet (MD)

(§ 5 BauNVO)

Nicht zulässig sind nach § 1 (5) in Verbindung mit § 5 (2) BauNVO:

1. Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
2. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen

Zulässig sind nur:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Sonstige Wohngebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Die Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO werden gem. § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone):

- II-geschossig als Höchstmaß
- II-geschossig zwingend
- II-geschossig als Mindest- bis III-geschossig als Höchstmaß

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,3 bzw. 0,4 bzw. 0,6 jeweils als Höchstmaß

2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,6 bzw. 0,8 bzw. 1,2 jeweils als Höchstmaß

2.4 Gebäudehöhe

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) als Höchstmaß

Die maximale zulässige Gebäudehöhe wird auf 8,0 bzw. 9,0 bzw. 12,0 m über der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe beschränkt. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe des Hauptgebäudes, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches (First) bzw. der oberste Abschluss der Außenwand.

2.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Einzelhaus maximal drei Wohneinheiten zulässig.

3. Höhenlage von baulichen Anlagen

(§ 9 (3) BauGB)

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der Hauptgebäude darf maximal 0,5 m über der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen an dem dem Gebäude direkt vorgelagerten höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche (Randstein).

4. Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

(§§ 22 – 23 BauNVO)

4.1 Bauweise

(§ 22 BauNVO)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

- offene Bauweise – alle Gebäude sind zulässig,
- offene Bauweise – nur Einzelhäuser sind zulässig.

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

4.3 Garagen

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Der senkrechte Abstand zwischen Garage (Vorplatz) und öffentlicher Verkehrsfläche muss mind. 6,00 m betragen.

Der seitliche Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,5 m betragen. Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

4.4 Nebenanlagen

(§ 14 und § 23 (5) BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet:

- Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zugelassen.
 - Pro Baugrundstück dürfen nur eine Nebenanlage nach § 14 (1) BauNVO als Gebäude und eine Nebenanlage als Kleingartengewächshaus mit jeweils max. 20 m² Grundfläche errichtet werden.
-

- Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO als Gebäude müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.
- Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.
- Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Im Dorfgebiet:

- Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zugelassen.
- Oberirdische Gas- oder Öltanks und oberirdische Silos sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO als Gebäude müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.
- Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.
- Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Flächen für Anlagen zur Versorgung des Baugebietes

(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (wie z.B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

6. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch auf den öffentlichen Flächen zu verlegen. Eine oberirdische Führung ist aus städtebaulichen Gründen unzulässig.

7. Sichtflächen

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,8 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.

8. Flächen zur Erstellung von Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB, § 126 (1) BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Die Standsicherheit der Straße muss gewährleistet bleiben.

Zur Herstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randsteine mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden. Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen und Verkehrszeichen zu dulden.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

9.1 Pflanzgebot für Bäume auf Baugrundstücken

Pro Bauplatz ist mindestens ein Laubbaum entsprechend der unten angefügten Liste oder ein Obstbaumhochstamm zu pflanzen.

Die Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,0 m vom Randstein der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Pflanzliste kleinkronige Laubbäume:

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides spec.	-	Spitzahorn in kleinen Sorten, keine kugelförmig wachsenden Sorten
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Corylus colurna	-	Baumhasel
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Sorbus intermedia	-	Schwedische Mehlbeere

9.2 Bodenschutz

Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden.

Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Dabei sind humoser Oberboden und Unterboden getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet, so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Anlage 1: Sonstige Hinweise

1. Archäologische Funde

Sollten während der Bauausführung/Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten, Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

2. Immissionen durch Landwirtschaft

Die von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftretenden Immissionen sind hinzunehmen. Insbesondere wird auf den im Planbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb (Flst. 1226, Familie Krattenmacher) und auf den neben dem Planbereich vorhandenen Betrieb (Flst. 1130, Familie Rieder) hingewiesen.

3. Sickerwasser

Der Austritt von Sickerwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Das Untergeschoss des Gebäudes ist gegebenenfalls wasserdicht herzustellen oder das Niederschlagswasser ist vor Ort in einer Kiepackung zu versickern.

Es dürfen keine Drainagen an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach der Landesbauordnung

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65)

1. Dachgestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Dachform und die Dachneigung sind nicht festgesetzt.

2. Fassadengestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Glänzende oder reflektierende Materialien oder Farben sind großflächig nicht zulässig. Glasflächen sind zulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung ist zulässig.

3. Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,0 m Höhenunterschied gegenüber dem Urgelände (Geländehöhen nach Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsarbeiten) sind nur in einem Abstand von 4,0 m entlang von Gebäuden und den an sie angebauten Terrassen zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,0 m Höhenunterschied gegenüber dem Urgelände sind im sonstigen Grundstücksbereich nur als Ausnahme zulässig.

Entlang Grundstücksgrenzen, außer Garagenzufahrten, ist ein höhengleicher Geländeübergang ohne Stützmauern herzustellen

4. Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Gegenüber öffentlichen und privaten Flächen gelten folgende Festsetzungen:

- Tote Einfriedungen sind bis 1,2 m Gesamthöhe zulässig. Zulässig sind Holzzäune, Draht- und Metallzäune. Stacheldrahtzäune sind unzulässig.
- Höhere Teileinfriedungen mit Mauern, Gabionen oder Holzwänden etc. dürfen in ihrer Höhe 2 m und zusammen mit der übrigen Grenzbebauung nach § 6 LBO (z.B. Garagen, Gewächshäuser, Schuppen etc.) entlang einer einzelnen Grundstücksgrenze 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten. Die Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten, insbesondere § 11.
- Gegenüber öffentlichen Flächen ist als untere Bezugshöhe die Höhe des Randsteines anzusetzen.
- Gegenüber dem Fahrbahnrand ist mit toten Einfriedungen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
- Für Hecken bemessen sich die zulässigen Höhen und Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz.

5. Freiflächen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Nicht überdachte Stellplätze, Grundstücks- und Garagenzufahrten sowie sonstige befestigte Gartenflächen sind entweder aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen oder die Regenwasserableitung muss in die private Grünfläche erfolgen.

6. Niederschlagswasserbeseitigung

(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Allgemeine Festsetzungen für das Allgemeine Wohngebiet und das Dorfgebiet:

Auf der Grundlage des Wassergesetzes und Wasserhaushaltsgesetzes wird eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser im Planbereich muss grundsätzlich innerhalb des Baugrundstückes flächenhaft oder über Mulden versickert werden. Auf den bisher schon vor 1999 bebauten Flurstücken ist eine Entwässerung ohne eine Versickerung zulässig.

Die Versickerungsanlage ist entsprechend dem Arbeitsblatt DWA A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (jeweils in der zum Zeitpunkt der Erlaubnis gültigen Fassung) zu bauen und zu gestalten. Die Versickerung muss über eine ca. 30 cm starke belebte Bodenzone erfolgen (Humussandgemisch k_f -Wert $\geq 10^{-5}$). Die Einstautiefe der Mulde sollte auf Grund der Verschlickungsgefahr auf 30 cm begrenzt werden.

Um eine ausreichende Versickerungsleistung zu erhalten, muss die lt. geotechnischem Gutachten in einer Schichtstärke von ca. 0,30 bis ca. 1,2 m vorhandene Auelehmdecke durchstoßen werden. Damit wird eine Verbindung zwischen der bewachsenen Oberbodenschicht und den durchlässigen Illertalkiesen bzw. Illertalsonden erreicht. Das geotechnische Gutachten ist bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Die zu erstellenden Versickerungsmulden sind für einen fünfjährigen Bemessungsregen zu dimensionieren. Bei der Bemessung sind die amtlichen KOSTRA-Regenreihen zu verwenden. Ein Notüberlauf der Versickerungsmulde kann für Regenereignisse, die über dem fünfjährigen Bemessungsregen liegen, an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Die Notüberläufe sind mit Rückflussverhinderungen auszustatten.

Bei der Planung der Gebäude muss besonders berücksichtigt werden, dass alle Dachflächen an die Mulden angeschlossen werden können.

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Kupfer-, Zink- oder Bleieindeckungen sind nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

Überläufe von Zisternen sind an die Versickerungsanlagen anzuschließen.

Eine Versickerung von befestigten Freiflächen direkt über wasserdurchlässige Beläge ist zulässig.

Nachweise der Versickerungsanlagen sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Dränagen dürfen nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Spezielle Festsetzungen für das Dorfgebiet:

Eine Versickerung von gewerblich und handwerklich genutzten Flächen ist entsprechend der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 erlaubnispflichtig.

Entsprechend dem Merkblatt DWA M-153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (jeweils in der zum Zeitpunkt der Erlaubnis gültigen Fassung) ist nachzuweisen bzw. zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser vor der Versickerung behandelt werden muss. Bei verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine entsprechende Regenwasserbehandlung der Versickerung vorzuschalten.

Verunreinigtes bzw. behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser, welches nicht versickert werden darf, ist gedrosselt an den Mischwasserkanal anzuschließen. Der Drosselablauf darf hierbei maximal 0,3 l/s·ha betragen. Die dazu erforderliche Reinigungs- bzw. Regenrückhalteanlage ist für einen fünfjährigen Bemessungsregen zu erstellen. Bei der Bemessung sind die amtlichen KOSTRA-Regenreihen zu verwenden.

Niederfrequentierte Pkw-Stellplätze, Zufahrten und Zugänge können über wasserdurchlässige Beläge direkt versickert werden, wenn die Beläge in der Lage sind, den Bemessungsregen zu versickern. Ansonsten sind auch diese Flächen an eine Versickerungsanlage anzuschließen.

7. Stellplätze

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Pro Wohneinheit sind auf dem Grundstück mind. 2,0 Stellplätze nachzuweisen. Bei Nicht-Wohngebäuden ist die Anzahl der Stellplätze entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) herzustellen.

8. Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Im Allgemeinen Wohngebiet:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig,
 - Je Stätte der Leistung sind Werbeanlagen mit einer Werbefläche von max. 1 m² zulässig. Maßgebend sind die Ansichtsflächen der Werbeanlagen. Bei mehreren Werbeanlagen auf einem Grundstück gelten die Größenbeschränkungen für alle insgesamt.
 - Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
 - Der Grenzabstand von Werbeanlagen richtet sich nach der LBO.
-

Im Dorfgebiet:

- Werbeanlagen sind mit einer Werbefläche von max. 2,0 m² zulässig. Maßgebend sind die Ansichtsflächen der Werbeanlagen. Bei mehreren Werbeanlagen auf einem Grundstück gelten die Größenbeschränkungen für alle insgesamt.
- Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbe-
reich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- Der Grenzabstand von Werbeanlagen richtet sich nach der LBO.

9. Niederspannungsleitungen

(§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Die Leitungen sind unterirdisch zu verlegen. Eine oberirdische Führung ist aus gestalterischen Gründen unzulässig.

10. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt, die sich auf Ziff. 4. Einfriedungen und Ziff. 6. Niederschlagswasserbeseitigung beziehen.

Verfahrensvermerke

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: | 16.10.2012 |
| 2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB | 17.10.2012 |
| 3. Ortsübliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 17.10.2012 |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Informationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung: | 24.10.2012 |
| 5. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt. | 19.10.2012 bis 03.12.2012 |
| 6. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die erste öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: | 18.12.2012 |
| 7. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: | 20.12.2012 |
| 8. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: | 07.01.2013 bis 08.02.2013 |
| 9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB: | 08.01.2013 bis 15.02.2013 |
| 10. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: | 12.03.2013 |
| 11. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss): | 12.03.2013 |
| 12. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten damit in Kraft am: | |
| 13. Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt: | |

Ausgefertigt:
Kirchdorf, den

.....
Langenbacher, Bürgermeister